

**Satzung des Vereins:
Deutscher Verband für Abenteuersport
Region Pfälzerwald e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Verband für Abenteuersport Region Pfälzerwald und hat seinen Sitz in Pirmasens.
Er wurde am 17.10.1999 in Pirmasens gegründet und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck ist die Ausübung von Sport und die Freizeitgestaltung mit erlebnispädagogischem Anspruch.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I. Abenteuersport als Freizeit- und Breitensport
 - II. Sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
 - III. Sportlich-integrative Förderung von Behinderten und Ausländern
 - IV. Sportliche Förderung von älteren Menschen
 - V. Sportliche Förderung von Kindern und Familien
 - VI. Förderung des Umweltschutzes im Bereich des Sports
 - VII. Ferien und Kursangebote im Bereich des Abenteuersports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich bei allen Veranstaltungen des Vereins auf größtmögliche Umweltverträglichkeit hinzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein soll Mitglied werden:

- a) im Sportbund Pfalz
- b) in den zuständigen seine Interessen vertretenden Fachverbänden
- c) auf freiwilliger Basis bei sonstigen den Satzungszweck unterstützenden Organisationen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - I. ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - II. jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - III. Fördermitglieder
 - IV. Ehrenmitglieder
2. Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Geschlecht werden.
3. Der Antrag um Aufnahme im Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Aufnahmeantrag muss die Unterschriften von zwei Vereinsmitgliedern vorweisen, die für den Antragssteller bürgen.
5. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Aufnahme in den Verein. Nach einer Probezeit von 12 Monaten entscheidet der Vorstand über die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft.

6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages oder der Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung der Abteilungs- und Ausschussleitenden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - I. Durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - II. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - III. Durch Ausschluss aus dem Verein bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Die Gründe für den Ausschluss sind schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung der Abteilungs- und Ausschussleitenden.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand in der Geschäftsordnung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. die Jugendversammlung
- IV. die Versammlung der Abteilungs- und Ausschussleitenden

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich (E-Mail ist zugelassen) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - I. Bericht des Vorstandes
 - II. Entlastung des Vorstandes
 - III. eventuelle Neuwahl des Vorstandes
 - IV. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - V. Anträge
 - VI. Verschiedenes
5. Die Prüfung der Kassen des Vereins erfolgt im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer. Diese tragen im Rahmen der Versammlung ihren Prüfbericht vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
Die Kassenprüfer sind im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr neu zu wählen.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
9. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Anträge können beim Vorstand im gesamten Vereinsjahr, wie auch nach erfolgter Einladung bis 2 Tage vor Sitzungsbeginn abgegeben werden. Sie bedürfen der Schriftform (Brief, Fax oder E-Mail).
11. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen vor der Festlegung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen und dann in der

- Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
12. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem/der 1. Vorsitzenden
 - II. dem/der 2. Vorsitzenden
 - III. dem/der Kassier/in
 - IV. dem/der Schriftführer/in
 - V. dem/der Jugendwart/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er kann jederzeit zu seiner Entlastung Abteilungen und Ausschüsse zur Durchführung von Aktivitäten bilden. Sie bleiben jeweils für die Dauer der Aktivität im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - I. der/die 1. Vorsitzende
 - II. der/die 2. Vorsitzende
 - III. der/die Kassier/inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann der Vorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Diese Aufwandsentschädigung darf die rechtlichen Bestimmungen nicht verletzen und ist nur zulässig soweit sie den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
7. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Pirmasens e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.